

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Ansbach

Der Landkreis Ansbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 in der ab 30.08.2014 gültigen Fassung und Art. 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Ansbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25 000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Ansbach, 24.10.2014
LANDRATSAMT ANSBACH

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat